BStU
000027

Sie werden in Zukunft nicht nur auf alle Straftaten angewandt, die im Staatsgebiet der DDR begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten bzw. eintreten sollen, sondern sie gelten nunmehr auch für Wasser- und Luftfahrzeuge der DDR, die sich außerhalb unserer Staatsgrenzen befinden.

Erweitert wurde darüber hinaus der Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR für Straftaten, die im Ausland durch Ausländer begangen wurden.

Erstmalig wurden in das Strafrecht der DDR die Begriffe des Auslandes und des Ausländers eingeführt und im § 80 StGB genau definiert. Demnach gelten als Ausland im Sinne des Strafgesetzbuches sowohl Staaten als auch andere Gebiete außerhalb des Staatsgebietes der DDR. In der alten Fassung wurde lediglich die Formulierung "außerhalb des Staatsgebietes der DDR" verwandt. Anstelle des alten Begriffs "Bürger anderer Staaten und andere Personen" werden Ausländer jetzt eindeutig als Personen bestimmt, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind oder Staatenlose ohne ständigen Wohnsitz in der DDR.

Erstmalig erfolgte damit im Strafgesetzbuch die Kennzeichnung der BRD und Westberlins als Ausland sowie der Bürger der BRD und der ständigen Einwohner Westberlins als Ausländer. Damit wird die völkerrechtswidrige revanchistische Position der BRD in bezug auf eine angeblich vorhandene "gesamtdeutsche" Staatsbürgerschaft und die Einbeziehung der Bürger der DDR in diese auch mit strafrechtlichen Mitteln offensiv zurückgewiesen.